



# **Kinderschutzkonzept vom Kinderhaus Esting**

## **1. Einleitung und gesetzliche Vorgaben**

Konzepte zum Schutz von Kindern sind gesetzlich vorgeschrieben, so auch für unsere Einrichtung, dem Kinderhaus Esting.

Der Schutz des kindlichen Wohls ist eines der Grundanliegen unserer Kindereinrichtung.

Am vorliegenden Kinderschutzkonzept richtet sich das Handeln aller in unserer Einrichtung tätigen Mitarbeiter/Innen hinsichtlich des Kinderschutzes, besonders auch des präventiven Kinderschutzes, aus.

Dabei gehen wir von den gesetzlichen Vorgaben aus, an die unsere Einrichtung gebunden ist:

- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, die der Landkreis FFB und der Olchinger Sozialdienst gGmbH als Träger zur Sicherstellung geschlossen haben.  
Diese Vereinbarung wird bei der Einarbeitung gemeinsam mit der Leitung durchgegangen, erarbeitet, abgezeichnet und ist für jede und jeden verpflichtend.
- Handbuch für Kindertagesstätten im Landkreis FFB, Nr .18 d
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter/Innen, ohne erfolgt keine Einstellung

- bei der Anmeldung im Kindergarten bzw. Kinderkrippe erbringen die Eltern einen Nachweis der letzten Früherkennungsuntersuchung, Art 9a Abs.2 BayKIBIG

## 2. Beschreibung von Kindeswohl und fachlich angemessenen Verhalten

Der Begriff „Kindeswohl“ ist gesetzlich nicht definiert. Für uns stellt Kindeswohl ein auf das Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln dar, welches sich an den Grundbedürfnissen und den Grundrechten des Kindes orientiert.

### Kindliche Grundbedürfnisse sind:

Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt,  
Kleidung, Obdach

Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge,  
Freundschaft, Gemeinschaft, Wertschätzung

Bedürfnisse nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung,  
Identität, Aktivität, Selbstachtung

### Kindliche Grundrechte sind:

Alle in der UN- Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte, die dem Wohl des Kindes dienen.

Wir sichern das Wohl des Kindes in unserem Kindergarten, wenn wir die Bedürfnisse und Rechte der Kinder ausreichend befriedigen können, sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln können, ihre Fähigkeiten zur Entfaltung bringen können und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen können.

Dabei orientieren wir uns inhaltlich an den Vorgaben des BayKIBIG und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

## **Anforderungen an die Fach- und Ergänzungskräfte:**

Eine wertschätzende Haltung zeigt sich:

- im liebevollen Umgang mit dem Kind, so dass es sich sicher und geborgen fühlt
- in der Kind- bzw. altersgerechten Begleitung und Unterstützung
- in reflektierendem, beobachtenden Verhalten
- in empathischem Erziehungsverhalten
- im Handeln, welches auf Wahrnehmung und Beobachtung resultiert
- in der Akzeptanz der Gleichwertigkeit der kindlichen Persönlichkeit
- in der Offenheit für kindliche Ängste, Sorgen, Notsituationen
- in der Gestaltung des Tagesablaufs, speziell das Ermöglichen von Spielmöglichkeiten in der teiloffenen Zeit
- in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern, die keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern dazu dient, gemeinsame Lösungen zu finden
- im sensiblen Umgang mit Dokumentationen für Kinder und Eltern
- in einer kindgerechten, verständnisvollen Kommunikation

### **3. Kindeswohlgefährdung**

Unter Kindeswohlgefährdung verstehen wir alle Formen von Gefährdung und Schädigungen, die das Wohl und die Rechte des Kindes betreffen. Diese können sowohl durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln als auch durch Unterlassen einer angemessenen Sorge hervorgerufen werden.

Erscheinungsformen:

- Körperliche/ Physische Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung können auftreten in:

- der äußeren Erscheinung eines Kindes
- dem Verhalten eines Kindes
- dem Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft
- der familiären Situation
- der Wohnsituation
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie den Entwicklungsstand und –bedarf berücksichtigen.

Liegen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vor, bedeutet das für die Fachkräfte folgendes Vorgehen:

1. Sammeln und Dokumentieren von Informationen/ Auffälligkeiten
2. Austausch im Team/ mit der Leitung  
Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
3. Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrener Fachkraft) im Jugendamt durch die Leitung und Information des Trägers
4. Gemeinsame Risikoabschätzung
5. Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten (und ggf. Träger)

6. Verständigung des Jugendamtes (Familienhilfe)
7. Aufstellen eines Beratungsplanes
8. Überprüfung der Zielvereinbarung
9. ggf. neue Risikoabschätzung
10. ggf. die Inanspruchnahme des ASD im Jugendamt vorbereiten
11. Information und Einschaltung des ASD

#### 4. Gefährdungen des Kindeswohls im Kinderhaus

4.1. Zur Sicherung des Kindeswohls im Kinderhaus gehört für uns:

- Fallbesprechungen im Team
- kollegiale Beratung mit Reflektion des erzieherischen Verhaltens der Fachkraft
- Auseinandersetzung mit dem Thema Strafe  
Anstelle von Strafen zeigen wir konsequentes Verhalten, das sich aus dem Handeln des Kindes ergibt.

Wir erarbeiten pädagogische Maßnahmen, die beim Kind Verständnis für die logischen Folgen des eigenen Handelns erreichen sollen.

Dem vorausgehend erarbeiten wir sowohl mit dem Personal als auch mit den Kindern einen vorgegebenen Rahmen mit Regeln und Grenzen.

Wir versuchen, durch einen professionellen Umgang mit dem Thema „Kinderschutz“ und auch durch eine offene Gesprächskultur sicherzustellen, über Kindeswohlgefährdung im Team, mit der Leitung und dem Träger zu reden.

### Aufgaben der Leitung:

Die Leitung trägt in besonderem Maße die Verantwortung für die angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern und den Eltern in der Einrichtung. Sie informiert den Träger über alle wesentlichen Vorkommnisse und Entwicklungen ( erhebliche Ausfälle beim Personal, Fehlverhalten von Mitarbeiter/Innen, Unfälle, Beschwerden, Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen, Epidemien, die eine Schließung bedeuten). Gemeinsam mit dem Träger trägt sie Sorge dafür, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies geschieht u.a. durch das Festlegen von Standards, die gemeinsam entwickelt und immer wieder überarbeitet werden. Zu ihren Aufgaben gehört die Sicherstellung des Kindeswohls bei personellen Engpässen. Dies kann z.B. durch Aufteilen der Kinder oder Zusammenlegen von Gruppen geschehen.

Die Leitung behält die Arbeits- und Pausenzeiten der Mitarbeiter/Innen im Blick. Zur Personalführung gehört auch, darauf zu achten, inwieweit die Kollegen/Innen den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind. Unpädagogisches Handeln durch Überforderung oder Stress kann so vermieden werden.

### Aufgaben des Teams:

Durch regelmäßigen, kollegialen Austausch an Teamtage oder gemeinsamen Fortbildungen entwickeln wir unser professionelles Verhalten weiter.

Jährlich nehmen 1-2 Mitarbeiter/Innen an der Veranstaltung „Professionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt „teil.

Fallbesprechungen in Teamsitzungen bieten die Möglichkeit zum Austausch, Beratung und Reflektion des eigenen pädagogischen Handelns.

In unserer Konzeption haben wir für Eltern und Kinder formuliert, wie wir Beteiligung und Beschwerden der Kinder im Alltag ermöglichen und umsetzen.

Eltern, die Wünsche, Kritik oder den Verdacht eines grenzverletzenden Verhaltens äußern wollen, können dies bei der zuständigen

Gruppenleiterin tun. Kann keine gemeinsame Klärung erreicht werden, ist die Leitung die zuständige Ansprechpartnerin. Ein Gespräch zu dritt wäre dann der nächste Schritt. Bei weiterbestehenden Differenzen wird der Träger informiert und zur Klärung hinzugezogen.

#### 4.2. Umgang mit Kindeswohlgefährdung unter Kindern

Kindertagesstätten haben einen gesetzlichen Schutzauftrag. Dazu zählt auch, Kinder vor anderen Kindern, die eine ernste Gefahr darstellen, zu schützen.

Verletzt ein Kind die Grenzen eines anderen, greifen wir ein. Dabei dürfen nicht persönliche Meinungen und Einstellungen bestimmend sein, vielmehr müssen Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Wir gehen wie folgt vor, wenn eine Fachkraft zu der Einschätzung gelangt, es liegt ein sexueller Übergriff vor:

- die Situation wird sofort unterbrochen
- Einschätzung im Team unter Beteiligung der Leitung, um Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes zu besprechen  
Wir dokumentieren den Sachverhalt, die involvierten Kinder und beschlossene Maßnahmen.
- Hinzuziehen der insofern erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes und gemeinsame Gefährdungseinschätzung
- Informieren der Kita- Aufsicht beim JA
- Gespräch mit dem betroffenen Kind, um genauere Informationen zur Situation zu bekommen  
Wichtig ist auch, dass das Kind Sicherheit erfährt, indem es über die Schutzmaßnahmen informiert wird und darüber, dass das Team die Verantwortung für den Schutz des Kindes übernimmt
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind, um noch einmal die Regeln zu sexuellen Verhaltensweisen im Kindergarten zu klären  
Außerdem bekommt das Kind Information über die beschlossenen Schutzmaßnahmen.

- Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes, um über die Vorfälle, die beschlossenen Maßnahmen als auch die Regeln zu erlaubtem und unerlaubtem Verhalten zu informieren  
Eltern dürfen eine angemessene und fachlich begründete Reaktion erwarten
- Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes, um über die Vorfälle und die getroffenen Maßnahmen zu informieren  
Wir stellen klar, dass wir das Kind nicht ablehnen, sondern sein Verhalten.  
Wir wollen gemeinsam überlegen, auf welche Weise wir das Kind unterstützen können, damit es sein Verhalten ändern kann.  
Dieses Gespräch führen Leitung und Gruppenleitung.
- Wir tauschen uns im Team aus, um über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen zu sprechen, Beobachtungen auszutauschen, Handlungsstrategien für die Elternarbeit zu erarbeiten, um Unsicherheiten entgegen wirken zu können.

#### 4.3. Verfahrensablauf bei Vermutung von Übergriffen durch Mitarbeiter/Innen

interne Beobachtungen, Hinweise von Eltern

Information an die Kita-Leitung

Gespräch mit MA, Konfrontation mit der Vermutung

Gespräch mit dem betroffenen Kind

Kita- Leitung informiert den Träger und bespricht mit ihm weitere Schritte

Kitaleitung holt ggf. Informationen von anderen Mitarbeiter/Innen ein  
Beobachtung der übergriffigen Mitarbeiterin

Gefährdungseinschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft

(Telefonnummer der Insofern erfahrenen Fachkraft 08141/519 599 oder 968)

des Jugendamtes, Information an die Kita –Aufsicht

(Telefonnummern der Kita-Aufsicht 08141/519-360 oder 677 oder 432)



Gespräch mit Kind über geplante Schritte, Klärung von Unterstützungsbedarf, externe Hilfen, Informationen über die Entwicklung an die Eltern.

Die Vermutung bestätigt sich nicht:

Gespräch mit dem Kind, Mitarbeiter/In, Eltern über weiteren Umgang miteinander

weitere Beobachtung des Mitarbeiters

Gespräche zur Aufarbeitung des Verdachts mit Träger, Kita-Leitung

Reflektieren des Verhaltens, das zum Verdacht geführt hat

Die Vermutung bleibt:

Trennung von Kind und beschuldigtem Mitarbeiter

Kita-Aufsicht des JA hinzuziehen

Gespräch mit beschuldigtem Mitarbeiter

Gespräch mit Eltern

Bewertung durch die Kita- Aufsicht

Vermutung ausgeräumt:

- Absprache mit allen Beteiligten über den weiteren Umgang miteinander
- Aufarbeitung der Situation mit allen Betroffenen, Träger, Fachaufsicht, Supervisor

Vermutung bestätigt:

- Träger ergreift weitere Schritte
- Aufarbeitung mit allen Beteiligten, z. B. Elternabend, Einzelgespräche bei Bedarf, Supervision u.a.

Grundsätzlich muss der Träger einer Kindertagesstätte ihm bekannte Vorfälle, die das Wohl der Kinder gefährden können, bewerten und eine eigene Einschätzung vornehmen und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Alle Verfahrensschritte müssen dokumentiert werden, egal wie der Verlauf sich entwickelt. Dabei muss die Einhaltung des Datenschutzes unbedingt gewährleistet sein.